

85. Ist in einem gegen eine offene Handelsgesellschaft in Liquidation anhängigen Rechtsstreite im Falle des Todes eines Teilhabers, der nicht Liquidator ist, die Aussetzung des Verfahrens gemäß § 223 (246 n. F.) C.P.O. anzuordnen?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 12. Oktober 1899 i. S. W. Wwe. (Kl.)
w. J. W. & Co. in Liq. u. Gen. (Bekl.). Beschl.-Rep. VI. 196/99.

I. Oberlandesgericht Augsburg.

Die verklagte Firma J. W. & Co. in Liq. wurde durch ihre Liquidatoren F. D. und H. N. vertreten; vor dem Gerichte erster Instanz, dem Landgerichte zu Memmingen, war der Rechtsanwalt G. ihr Prozeßbevollmächtigter. Dieses Gericht erließ am 23. April 1898 ein bedingtes Endurteil. Schon vorher, am 22. April 1898, war ein Teilhaber der Firma J. W. gestorben.

Gegen das Urteil legte sowohl die Klägerin, als auch Rechtsanwalt Dr. B. als Vertreter der Beklagten Berufung ein. Im Berufungsverfahren wurde sodann auf Antrag des Rechtsanwaltes Dr. B. durch Beschluß des Oberlandesgerichtes in der Ermägung, daß ein Teilhaber der verklagten Firma gestorben, derselbe als Partei im Prozesse zu betrachten sei und durch den für die verklagte Partei aufgestellten Prozeßbevollmächtigten Dr. B. vertreten werde, gemäß § 223 C.P.O. die Aussetzung des Verfahrens angeordnet.

Dieser Beschluß ist vom Reichsgerichte auf Beschwerde der Klägerin aufgehoben worden aus den folgenden

Gründen:

... „Gemäß Art. 111 H.G.B. kann die offene Handelsgesellschaft unter ihrer Firma klagend und verklagt werden. Gemäß Art. 137 H.G.B. wird die offene Handelsgesellschaft in Liquidation gerichtlich und außergerichtlich durch Liquidatoren vertreten.

In Theorie und Rechtsprechung, insbesondere auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes, findet sich allerdings die Auffassung vertreten, die offene Handelsgesellschaft habe keine besondere Persönlichkeit, in dem Prozesse der offenen Handelsgesellschaft seien deshalb die unter einheitlichem Namen vertretenen Gesellschafter Partei.

Vgl. Petersen u. Anger, Civilprozeßordnung 4. Aufl. Bd. 1 S. 126; Gaupp-Stein, Civilprozeßordnung 4. Aufl. Bd. 1 S. 133; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 57, Bd. 5 S. 55, Bd. 17 S. 365 (I. Civilsenat).

Gleichwohl wird die Zulässigkeit der Nebenintervention eines Gesellschafters in Anerkennung der Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens eingeräumt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 365 (I. Civilsenat) und Bd. 34 S. 362 (II. Civilsenat),

und werden zur Leistung der zugesprochenen Eide nur die vertretungs-

fähigen Gesellschafter, im Falle der Liquidation nur die Liquidatoren für befugt erachtet.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 20 (III. Civilsenat), Bd. 17 S. 369 (I. Civilsenat); Jurist. Wochenschr. 1898 S. 420 Nr. 15 (III. Civilsenat).

In weiteren Entscheidungen wird nicht nur die Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 32 S. 256 (IV. Civilsenat), und die Prozeßunfähigkeit der durch die Liquidatoren vertretenen Parteien für „diesen Prozeß“,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 370 (I. Civilsenat), anerkannt, sondern auch geradezu ausgesprochen, daß das Gesetz der offenen Handelsgesellschaft Parteifähigkeit beigelegt habe.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 20 (III. Civilsenat); Jurist. Wochenschr. 1898 S. 420 Nr. 15 (III. Civilsenat).

Eine Entscheidung des III. Civilsenates vom 11. Februar 1896,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 36 S. 139,

spricht endlich aus, daß die Klage gegen eine offene Handelsgesellschaft rechtlich verschieden sei von der Klage gegen das einzelne Gesellschaftsmitglied, und die Umwandlung der einen Klage in die andere als eine unstatthafte Klageänderung bezeichnet werden müßte (S. 141).

Der beschließende Senat trägt demgemäß kein Bedenken, anzunehmen, daß die Handelsgesellschaft in Liquidation gemäß Artt. 111 u. 137 H.G.B. und §§ 50 u. 51 C.P.D. im Prozesse, in dem sie klagt oder verklagt wird, als durch die Liquidatoren vertretene prozeßunfähige Partei zu erachten sei. Danach könnte gemäß §§ 219. 223 C.P.D. nur der Wegfall eines gesetzlichen Vertreters in Betracht kommen.

Die Aussetzung des Verfahrens erscheint hiernach ungerechtfertigt.

Demgemäß war der Beschwerde der Klägerin stattzugeben, und der angefochtene Beschluß aufzuheben.“ . . .